

# Verordnung über das Meldewesen.

(Reichsmeldeordnung.)

Vom 6. Januar 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

## I

### Allgemeine Meldepflicht.

#### § 1.

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

#### § 2.

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

#### § 3.

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

#### § 4.

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ab.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

- der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen, und
- der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

#### § 5.

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den auszufüllen und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschrie-

benen Meldechein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfalle ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits- Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(3) Jede Person ist auf einem besonderen Meldechein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstands jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldechein des Haushaltsvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständige Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

(4) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldechein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

#### § 6.

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldechein unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) Abs. 1 davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

#### § 7.

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug